

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 29 a "Wilhelmstraße-West" der Gemeinde Ibbenbüren

Der Bebauungsplan Nr. 29 a "Wilhelmstraße-West" der Gemeinde Ibbenbüren umfaßt einen Teil der Flur 51 der Gemarkung Ibbenbüren-Land und wird begrenzt:

im Westen durch die Gemeindegrenze auf dem Teilstück von der Südgrenze des Flurstückes 128 bis zur Südgrenze des Flurstückes 323;

im Norden durch die Südgrenze des Flurstückes 323 auf dem Teilstück von der Gemeindegrenze bis zur Ostgrenze des Flurstückes 167;

im Osten durch die Ostgrenze des Flurstückes 167, die Wilhelmstraße überquerend, sowie durch die Ostgrenze des Flurstückes 195, deren gradlinige Verlängerung nach Süden;

im Süden durch die Südgrenze des Flurstückes 128 und deren gradlinige Verlängerung nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Plangebietes.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 51 der Gemarkung Ibbenbüren-Land.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 a "Wilhelmstraße-West" liegt im Bebauungsplangebiet Nr. 29 "Wilhelmstraße-West".

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 a "Wilhelmstraße-West" hat eine Größe von ca. 7 ha.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Errichtung eines staatlichen Gymnasiums das Grundstück Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 51, Flurstücke 197, 198, 302, 303, 304, 305, 311, 325 und 326 erworben.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Gebiet ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Entsprechend dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Ibbenbüren ist eine Teilfläche zwischen der Wilhelmstraße und der Bundesbahnstrecke Rheine - Osnabrück wegen der Emission der Bundesbahn als Mischgebiet und die Teilfläche westlich des Hoppenweges als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Auf Anregung der Bundesbahndirektion Münster wird ein 10 m breiter Streifen entlang der Bundesbahn als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen.

Das Gebiet südlich der Wilhelmstraße, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ibbenbüren als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen, wird als Gemeinbedarfsfläche für das staatliche Gymnasium festgesetzt.

Mit Rücksicht auf die vorhandenen Wohnhäuser Wilhelmstraße Nr. 218 und 220 wird hier ebenfalls ein Allgemeines Wohngebiet angeordnet.

Im Übrigen ist die Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche so gewählt, daß eine Erweiterung der Schulanlage nach Osten und Süden möglich bleibt.

Das Plangebiet wird in Nordsüdrichtung von der Teutoburger-Wald-Eisenbahnstrecke Ibbenbüren-Gütersloh durchschnitten.

Der außerhalb des Plangebietes gelegene Bundesbahnübergang in km 157,261, derzeitige Verbindung zum Heckenweg, soll im Zuge der Elektrifizierung der Strecke Osnabrück - Rheine aufgehoben werden. Dafür wird die geplante kreuzungsfreie Überführung über die Bundesbahn im Zuge der Wagenfeldstraße in Richtung Laggenbecker Straße angelegt.

Im Gebiet des Bebauungsplanes liegt eine Druckrohrleitung der Preußag vom Wasserwerk Dörenthe zu den Erdhochbehältern Rochus. Neben dieser Leitung befinden sich zwei Erdkabel. Die Leitung und die Kabel sind durch einen 6 m breiten Schutzstreifen gesichert, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

Das Plangebiet ist durch die Wilhelmstraße und den Hoppenweg erschlossen.

Bodenordnende Maßnahmen sind im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 29 a "Wilhelmstraße-West" nicht erforderlich.

Die Verlegung der Entwässerungsleitung erfolgt durch Erweiterung des vorhandenen Netzes. Die Entwässerung ist im Rahmen des Zentralabwasserplanes genehmigt.

Für die Versorgung mit Wasser wird das vorhandene Ortsnetz erweitert.

Die Versorgung mit Strom erfolgt durch Verkabelung als Erweiterung des Ortsnetzes.

Für die Durchführung der im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahme werden der Gemeinde Ibbenbüren voraussichtlich noch überschläglich ermittelte Kosten in Höhe von 45.000,-- DM entstehen.

Aufgestellt:
Ibbenbüren, den 25. Juli 1969


(Niehaus)
Amtsplaner

Gemäß § 2 (6) BBauG öffentlich ausgelegen in der Zeit vom
1. September 1969 bis 2. Oktober 1969.

Ibbenbüren, den 6. Oktober 1969

(Budke)

Amtsobersekretär